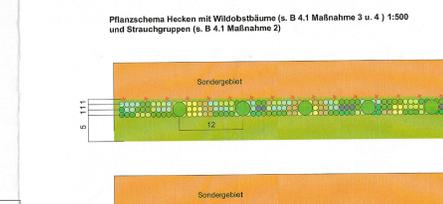


**Extern zugeordnete Ausgleichsfläche und temporäre CEF-Fläche:**  
 für die Herstellung von 5 Felderchenrevieren siehe Maßnahme B 4.3 und E 11  
 - **TF Fl.Nr. 1138 (4.556 qm) Gemarkung Prappach** wird nach § 9 Abs. 1a BauGB dem Eingriff Bepflanzungsplan "Photovoltaik-Anlage Schlettach II" Eichelhof zugeordnet  
 temporäre CEF-Flächen  
 - **Flurstück 1138 (Teilfläche: 5.477 qm) Gemarkung Prappach**  
 - **Flurstück 1150 (Teilfläche: 8.000 qm) Gemarkung Prappach**  
 - **Flurstück 1744 (Teilfläche: 7.264 qm) Gemarkung Römershofen (Stadt Königsberg in Ufr.**



**PRÄAMBEL**  
 Die Stadt Hassfurt erläßt gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2023 (GVBl. S. 359), durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

- B. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNO**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNO)**
    - Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNO)**  
Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen in starrer Aufstellung sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienende Nebenanlagen, wie technische Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie.
    - Nach Ende der Photovoltaiknutzung sind die baulichen und technischen Anlagen (inkl. Standfesten) zu entfernen. Die Folgenutzung nach erdigelagtem Rückbau der Module ist Fläche für die Landwirtschaft mit Ackerbau.
    - Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 3a BauGB verpflichtet.
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und § 19 BauNO)**
    - Grundflächenzahl (GRZ): 0,6 (§ 19 BauNO)  
Bei der zulässigen Grundflächenzahl sind die Gesamtläche der aufgeständerten Solarmodule in senkrechter Projektion einschließlich Nebenanlagen zu berücksichtigen. Die max. zulässige Grundfläche für Nebenanlagen ist hierbei auf 200 qm begrenzt.
    - Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNO)  
Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche beträgt:  
- 3,5 m auf der Sondergebietsfläche  
- 4,5 m Wandhöhe bei Nebenanlagen  
- 8,0 m für Kaminarmst über Überdachung  
Gemessen wird ab Oberkante zukünftiger Gelände (siehe Bestimmung C.4).
  - Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB, §§ 14 und 23 BauNO)**
    - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNO)  
Bauliche Anlagen einschließlich Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden. Die Umzäunung ist außerhalb der Baugrenzen nur innerhalb des Sondergebiets zulässig. Nebenanlagen und Kaminarmst sind nur außerhalb der Leitungszone der 110 kV zulässig. Die Montage der Modulträger im Bereich der Leitungszone ist nur möglich wenn die 110-kV-Freileitung abgeschaltet wird.
    - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs.3 i.V.m. § 9 Abs.1a BauGB)
    - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen  
Die Baumaßnahmen (Erdarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Anfang März durchzuführen oder genehmigt. Sofern durch anderweitige Maßnahmen (z.B. Anlage und Unterhalt einer Schwarzbrache bis zum Baubeginn i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BtNatSchG nicht erfüllt werden.
    - Interne Ausgleichsmaßnahmen  
Der durch die vorliegende Planung verursachte Eingriff werden die internen Ausgleichsflächen im Ganzen zugeordnet (Gesamtfächengröße: 12.909 qm). Folgende Maßnahmen sind gemäß Abgrenzungen in der Planzeichnung umzusetzen:  
- **Maßnahme 1**  
Entwicklung von Gras-Krautfluren durch Einbringen einer Regionalsaatgutmischung für Sämlinge mittlerer Standorte oder durch Heudruschverfahren und Erhaltung durch abschnittsweise Mahd von ca. 50% der Fläche im Herbst jeden Jahres.  
- **Maßnahme 2**  
Anlage und Entwicklung einer vielfältigen, naturnahen Gehölzstruktur aus Heckenabschnitten, kleineren Strauchgruppen (15 - 20 Stück); Verwendung standortgerechter Straucharten gemäß Artenliste.  
- **Maßnahme 3**  
Pflanzung von Wildobstbäumen (Heister, Pflanzabstand 12 m) gem. Planzeichnung.
- Gestaltung von Gebäuden**  
Gebäude sind mit Flachdach, Pultdach oder Satteldach (Neigung max. 30°) zu versehen. Außenwände sind auch in Metall in nichtreflektierenden, gedackten Farben zulässig.
- Einfriedigungen**  
Einfriedigungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Drahtgitter) bis zu einer Höhe von 2,5 m über Oberkante Gelände zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird. Sockel sind unzulässig.  
Schwarzeck Energieplanung - Gestaltung - Maßnahme 1
- Rückbauverpflichtung**  
Der Rückbau aller in den Boden eingebrachten baulichen Elemente ohne Tiefenlockerung am abschließenden Ende der solarerzeugenden Nutzung sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur werden über einen Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde verbindlich geregelt. Innerhalb des Geltungsbereiches wird als Folgenutzung landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau festgesetzt.
- Duldung landwirtschaftlicher Immissionen**  
Die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (Inn- Staub) sind zu dulden.
- Gehölzschutz**  
Im Zuge der Bauausführung ist darauf zu achten, dass bestehende, zu erhaltende Bäume und Heckenstrukturen nicht geschädigt werden.
- Die Anforderungen an den Umgang mit wasserführenden Stoffen, insbesondere die Bestimmungen des § 62 WVG und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasserführenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.**
- Brandschutz**  
Vor Baubeginn ist ein Feuerwehrlauf nach DIN 14095 zu erstellen. Die Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sind vor Baubeginn abzustimmen und im Brandschutznachweis zu dokumentieren. Die von der Kreisbrandinspektion freigegebene Fassung ist an die Kreisbrandinspektion und zuständige Feuerwehr zu übergeben. Bis zum Zufahrtsort ist eine tragfähige Zufahrt herzustellen. Vor der Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandmit mind. sechs Wochen vor abzumachen.
- Stromleitung**  
Innerhalb der Baubeschränkungszone der 110 kV-Leitung sind alle Bau- und sonstigen Maßnahmen der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen.  
Innerhalb der Leitungsschutzzone sind keine Erdablagerungen oder sonstige Ablagerungen zulässig. Zäune sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. Kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) auszuführen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu ertren. Vorgegebene Elemente dürfen nicht mit Masten der 110-kV-Freileitung verbunden werden. Im Falle von Revisionsarbeiten und im Störungsfall an Strommasten können störende Module, für den Zeitraum der Wartungsarbeiten, teilweise oder komplett (Bedarf) in einem Radius bis zu ca. 40,00 m um die Masten, auf Kosten des Vorhabenträgers zurück gebaut werden.  
Schaltenergie durch Leitung und Masten sind zu dämmen. Verschmutzungen über Leitungseile und Masten (Vogelkot, Schneematsch) sind ebenso zu dämmen, wie witterungsbedingte herabfallende Eisbrocken.  
Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen mindestens vier Wochen vor Baubeginn die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausdehnungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110 kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über Normalnull, anfragen.
- Meldung Koflachkataster**  
Sämtliche Ausgleichsflächen sind gemäß Art. 9 S. 4 BayNatSchG durch die Gemeinde an das Bayerische Koflachkataster zu melden.
- Gestaltung mit Begleitkabel**  
Innerhalb des Schutzbereichs sind bauliche Anlagen nicht zulässig. Für den Schutzstreifen hat vor Baubeginn durch das Fachpersonal der OGE eine örtliche Leitungskennzeichnung zu erfolgen. Geländeveränderungen sind unzulässig. Kreuzende Erdkabel haben im Schutzstreifenbereich im rechten Winkel und in Kabelschutzrohren zu erfolgen. Die Kabelstränge sind zu bündeln, um Kreuzungen zu minimieren. Außer kreuzende Erdkabel sind Kabelverlegungen im Schutzstreifen nicht zulässig. Außerhalb des Schutzstreifens hat in einem Abstand von 10 m zur Erdspitze eine Prüfung der chemischen Beeinträchtigung nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L), unter Beteiligung der OGE, vor Inbetriebnahme erforderlich.

**A. Festsetzungen durch Planzeichen**

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNO)**  
[SO] Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage"
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und § 19 BauNO)**  
[GRZ] Grundflächenzahl (GRZ)  
[GRZ] Grundflächenzahl (GRZ)
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs.3 i.V.m. § 9 Abs.1a BauGB)**  
[Bau] Baugrenze
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)**  
[Grün] Private Grünfläche (Umfahrung Modultische und Abstandsfläche)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
[Verkehr] Private Verkehrsflächen (Zufahrt)
- Flächen oder Maßnahmen für Bepflanzungen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)**  
[Maßnahme 1] Interne Ausgleichsflächen-maßnahmen  
[Maßnahme 2] externe Ausgleichsfläche  
[Maßnahme 3] CEF-Maßnahmen siehe B 4.3  
[Maßnahme 4] temporäre CEF-Fläche Maßnahme siehe B 4.3 und E 11  
Entwicklungsziele  
[Maßnahme 1] Gras-Krautsäume (Maßnahme 1)  
[Maßnahme 2] Pflanzung von Sträuchern (Maßnahme 2)  
[Maßnahme 3] Pflanzung von Wildobstbäumen (Maßnahme 3)  
[Maßnahme 4] Heckenstrukturen dreireihig (Maßnahme 4)  
[Maßnahme 5] Kleinstrukturen (Totholzhaufen, Wurzelstöcke, sandige Rohbodenstellen (Maßnahme 5))
- Sonstige Planzeichen**  
[Grenz] Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
[Einfried] Einfriedung Sondergebiet
- Hinweise**  
[100] vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)  
[110kV] Freileitung (110 kV-Leitung, oberirdisch)  
[20m] Baubeschränkungszone (20m) und Leitungsschutzzone (30m)  
[20m] Leitungsmast mit Baubeschränkungszone (20m)  
[20kV] 20 kV-Leitung, Leitungsschutzzone (1m)  
[Grenz] Gestaltung mit Schutzstreifen beidseitig 4 m  
[Biotope] Biotop lt. amtl. Kartierung LfU mit Nummer (außerhalb des Geltungsbereichs)

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 09.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.08.2023 öffentlich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben und Erschließungsplan in der Fassung vom 25.07.2022 hat in der Zeit vom 26.08.2022 bis 26.09.2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben und Erschließungsplan in der Fassung vom 25.07.2022 hat in der Zeit vom 26.08.2022 bis 26.09.2022 stattgefunden.
- Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben und Erschließungsplan in der Fassung vom 09.06.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.08.2023 bis 25.09.2023 beteiligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben und Erschließungsplan in der Fassung vom 09.06.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.08.2023 bis 25.09.2023 öffentlich ausgestellt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.
- Der Stadtrat hat mit Beschluss des Stadtrates vom 04.10.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 10.10.2023 als Satzung beschlossen.
- Ausgefertigt
- Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wurde am 12.11.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

**Einseit** einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m, Ansatz mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Festhalten im Bestand sind zu belassen.

**Anlage** eines selbstbegleitenden Brachstreifens mit jährlichem Umbruch auf 50 % der Fläche auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m, Ansatz mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Festhalten im Bestand sind zu belassen.

**kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz** sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf den Blüh- und Brachstreifen.

**keine Mahd**, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August.

**Erhaltung von Brache/ Blühstreifen** auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuanfaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckschicht zu gewährleisten.

Die Maßnahmen sind gleichzeitig vorgezogene CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BtNatSchG für die Felderche und Wiesenschafstetze sind so durchzuführen, dass diese zum Eingriffzeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin gewahrt ist.

**4.4 Freileitungsentlastung innerhalb des Sondergebiets**  
Die nicht mit baulichen Anlagen überdeckten Bereiche sind durch Einbringen einer standortgerechten lufttrocknen Saatgutmischung für mittlere Standorte oder im Heudruschverfahren mit anschließender Pflege als extensiv genutztes Grünland zu entwickeln. Mulchen unter und zwischen Modultischen ist zulässig.  
Die Einsaat hat bei geeigneter Witterung, spätestens im nach Errichtung der Solarmodule folgenden Frühjahr zu erfolgen.  
Die Flächen sind abschnittsweise durch ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr (ab dem 15.06. jeden Jahres) zu pflegen, alternativ können die Flächen extensiv beweidet werden; bei Verbuchungen sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen. Eine Beweidung hinausgehende Düngung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.  
Innerhalb des Sondergebiets sind Unterstände für Weidestiere sind zulässig.

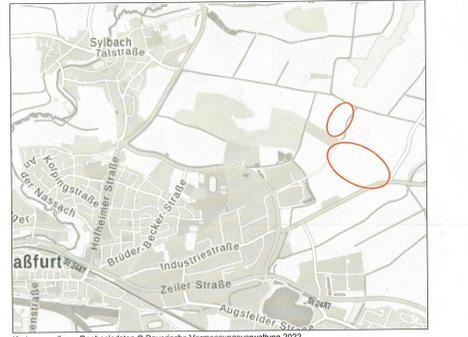
**4.5 Umgang mit Niederschlagswasser / Grundwasser- und Bodenschutz**  
Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereichs flächentreu über die bestehende Entwässerung in den Untergrund zu versickern.  
Bei Verwendung von Technogedäuden mit Dacheneindeckungen in Metall sind diese zu beschichten.  
Die Solarmodule sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten zu verankern, wenn aufgrund der Bodenverhältnisse diese Befestigungsform nicht möglich ist, sind ausnahmsweise auch Befundamente zulässig.  
Die Oberflächeneintragung der Photovoltaikmodule darf nur mit Wasser unter Ausschluss von Grundwassererschließenden Chemikalien erfolgen.  
Interne Erschließungswege sind in unbedingter und begründeter Weise auszuführen, ausgenommen die Wege und Zufahrten unter C.6

**5. Sonstige Festsetzungen zur Bestimmung der Zulässigkeit des Vorhabens (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB)**

- Gestaltung / Anordnung der Modultische**  
Es sind ausschließlich reflektionsarme Solarmodule in starrer Aufstellung, einem Neigungswinkel zwischen 15° und 22° (von der Horizontalem (°)) ausgehend) und im Mittel zwischen 155° - 205° zulässig (siehe folgende Schemaskizze). Die Modultische sind in parallel zueinander aufgestellten Reihen mit einem Mindestabstand von im Mittel 2,0 m zwischen den Reihen zu errichten. Der Mindestabstand von der Tischunterkante bis zum Gelände beträgt im Mittel 0,8 m. Die Modultische sind, soweit durch die Hängegeologie möglich, so zu konstruieren, dass sie auf der gesamten Kantentiefe und nicht nur an den Endpunkten absteifert können.  
Schwarzeck

**12. temporäre extreme CEF-Flächen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB Gemarkung Römershofen**  
Ersatzlebensräume in der Größenordnung von 5.000 qm für ein Felderchenrevier werden auf dem Flurstück 1744 (Teilfläche: 7.264 qm) Gemarkung Römershofen im Stadtgebiet Königsberg i. Ufr. in einem städtebaulichen Vertrag so lange bereitgestellt und entsprechend der folgenden Maßnahmen präpariert bis eine (teilweise) Wiederbesiedlung innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen wird. Drei Monitoring-Terminen bestehend aus insgesamt fünf Beobachtungsgänge mit Revierkartierung im Jahr 2, 5 und 10 nach Inbetriebnahme dienen dem Nachweis der Wiederbesiedlung. Dazu sind in der ersten (Anfang + Ende April/Anfang Mai) und erneut in der zweiten Brutperiode (Ende Mai/Anfang + Mitte Juni) jeweils die Anzahl der Brutpaare zu erfassen, die in der Anlage siedelt. Von einer dauerhaften Wiederbesiedlung ist auszugehen, wenn sich in den drei Monitoring-Terminen eine bestimmte Anzahl von Brutpaaren in einer der beiden Brutperioden mehrfach bestätigen lässt. Die oben genannten Ersatzlebensräume können ebenfalls um je 5.000 m² für die Anzahl der (dauerhaft) wiederbesiedelnde Brutpaare reduziert und für die gesamte Nutzungsdauer der Anlage aus der Pacht entlassen werden. Die Reviere der Wiesenschafstetze werden auf den Flächen für die Felderchen mit ausgeschrieben. Auf den CEF-Flächen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:  
Einsatz einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m, Ansatz mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Festhalten im Bestand sind zu belassen.  
Anlage eines selbstbegleitenden Brachstreifens mit jährlichem Umbruch auf 50 % der Fläche mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m.  
kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf den Blüh- und Brachstreifen.  
keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August.  
Erhaltung von Brache/ Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuanfaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrspflanzung zu erhalten, um Winterdeckschicht zu gewährleisten.  
Die Maßnahmen sind gleichzeitig vorgezogene CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BtNatSchG für die Felderche und Wiesenschafstetze sind so durchzuführen, dass diese zum Eingriffzeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin gewahrt ist.

**13. Über einen Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde wird geregelt, dass eine private/vertragliche Vereinbarung durch den Vorhabenträger mit der MFG Halberge e.V. zu schließen ist, der den bisherigen Flagramm nicht eingeschränkt.**



Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

**Stadt Hassfurt**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Photovoltaik-Anlage Schlettach II"**

maßstab: 1 : 2.000 bearbeitet: mw/sd  
 datum: 04.10.2023

**TEAM 4 Bauernschnitt • Wehner**  
 Landschaftsarchitekten • Stadtplaner PartGmbH  
 90491 Nürnberg oedenberger str. 65 tel 091193957-0 fax 38957-99  
 www.team4-planung.de info@team4-planung.de